

Die Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht : ein Kapitel aus der volkskundlichen Kriminalistik

Autor(en): **Hellwig, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **10 (1906)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht.

Ein Kapitel aus der volkskundlichen Kriminalistik.

Von Dr. jur. Albert Hellwig in Berlin.

Die moderne Rechtswissenschaft ist wie wenige andere Wissenszweige emsig bemüht, sich alle andern Wissenschaften für ihre eigenen Zwecke dienstbar zu machen und hat schon manch fruchtbaren Gedanken geschöpft aus Wissensgebieten, die mit der Jurisprudenz scheinbar keinerlei Beziehungen haben. Schon heute wird rüstig und erfolgreich gearbeitet auf diesen Grenzgebieten, die sicherlich nicht den uninteressantesten Teil unserer Wissenschaft bilden. Und doch wird man künftig durch noch intensivere Arbeit und durch juristische Durchforschung weiterer Gebiete des Wissens noch viel mehr leisten können¹⁾.

Was die rechtshistorischen Forschungen der Ethnologie verdanken, kann als bekannt vorausgesetzt werden. Es genügt, Namen wie BASTIAN, POST, KOHLER zu nennen. Vor allem aber zieht die von Professor HANS GROSS (Graz) begründete und ausgebaut moderne Kriminalistik all und jedes Wissensgebiet in den Kreis ihrer Forschungen²⁾.

Eine ganz besonders hohe Bedeutung, die aber noch nicht genügend erkannt ist, hat hierbei die Volkskunde. Bei den engen Beziehungen zwischen Volkskunde und Völkerkunde erscheint es eigentlich als selbstverständlich, dass jede volkskundliche Arbeit von Bedeutung in der Regel auch für die ethnologische Jurisprudenz grossen Wert hat; und doch wird diese

¹⁾ Vgl. meine Skizzen über die poetische Literatur als Quelle der Rechtserkenntnis in der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ Bd. XVII und XVIII.

²⁾ Vgl. GROSS, Handbuch für Untersuchungsrichter (5. Aufl.) 1904 und „Kriminalpsychologie“ (1897), sowie das von ihm herausgegebene vorzügliche „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, von dem bis jetzt 22 Bände erschienen sind. Ferner die von Professor ASCHAFFENBURG (Halle) neuerdings herausgegebene „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“.

Binsenwahrheit noch oft genug verkannt¹⁾. Noch mehr rächt es sich aber, wenn der Richter, insbesondere der Strafrichter, von den elementarsten Errungenschaften der Volkskunde keine Ahnung hat.

Sicherlich hängt mit diesem Mangel zum Teil die zweifellos in weiten Volksschichten verbreitete Unbeliebtheit der Rechtsprechung zusammen. Schon unsere Gesetze sind vielfach weder in ihrer Fassung noch in ihrem Inhalte volkstümlich. Wenn gleich natürlich bei der modernen Gesetzgebungspolitik die Sitten und Anschauungen des Volkes für Form und Gedanken eines Gesetzes nicht allein oder doch hauptsächlich massgebend sein können, so ist doch anderseits zu bedenken, dass ein unpopuläres Produkt der Gesetzgebungsmaschine selten das erreicht, was es will, und dass, wenn jenes Gesetz wirklich rigoros durchgeführt werden sollte, dadurch das leider schon allzu sehr erschütterte Vertrauen in unsere Rechtspflege einen starken Stoss bekommen muss. Denn das profanum vulgus wird das Missbehagen über das neu gesetzte Recht stets geneigt sein, auf absichtliche Verursachung durch die Gesetzgeber oder Richter zurückzuführen und wird sich nicht so leicht überzeugen lassen, dass ein derartiger dolus nicht vorhanden war. Hoffentlich wird daher das künftige deutsche Reichsstrafgesetzbuch nicht nur aus juristisch-technischen Erwägungen herausgeschaffen werden, sondern auch unter steter Berücksichtigung der Volkstümlichkeit, und dass dies zum Segen des Reiches der Fall sein wird, dafür bürgt wohl schon der Name VON LISZT. So widerspricht zweifellos die grundverschiedene Behandlung des rückfälligen Diebes und Unterschlagers, die Möglichkeit, dass auch bei dem Diebstahl eines Objektes von wenigen Pfennigen auf mindestens dreimonatliche Gefängnisstrafe erkannt werden muss, der Ausschluss mildernder Umstände beim Meineid und vieles andere — von dem Militärstrafrecht und seinen vielfachen Abnormitäten ganz zu schweigen — dem Rechtsgefühl des Volkes.

Ebenso kann man unser neues „Bürgerliches Gesetzbuch“ trotz vieler Vorzüge zweifellos nicht als volkstümlich bezeichnen, im Gegensatz zu dem vor 1900 in einem grossen Teile Preussens

¹⁾ Vgl. meine Besprechung von FRAZER, *The golden bough*, 2^d ed. London 1900, die in der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ in kurzem veröffentlicht werden wird, sowie die Einleitung zu dem 2. Bande meines „Asylrechts der Naturvölker“, der demnächst erscheinen wird.

herrschenden „Allgemeinen Landrecht“. So sind von diesem Standpunkt aus zu verwerfen die ungünstige Stellung der unehelichen Kinder, der namentlich bei grossen Summen — wo doch die Versuchung sehr gross ist! — minimale Ffinderlohn von 5 % bis 300 M., darüber von 1 %, und das unbeschränkte gesetzliche Erbrecht auch der entferntesten Verwandten.¹⁾

Was das Prozessrecht betrifft, so möchte ich nur auf ein Institut hinweisen, das wie wenig andere in engster Beziehung zu dem Glauben und den Anschauungen des Volkes steht: Ich meine den Eid. LÖWENSTIMM gebührt das Verdienst, in einer schönen Abhandlung über „Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes“ mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben, wie wichtig es ist, dass die Zeremonien beim Eid den Anschauungen des Volkes entsprechen und wie schädlich ein Richter wirken kann, der keinerlei Ahnung von dem religiös-mystischen Volksglauben hat.²⁾ Ein Richter, der Kenntnis hat von dem weitverbreiteten Aberglauben, dass eine schwangere Frauensperson nicht schwören dürfe, wenn nicht das erwartete Kind viel mit dem Gericht zu tun haben soll, wird die Eidverweigerung einer schwangern Zeugin ganz anders werten als ein Richter, dem jener Glaube nicht bekannt ist.³⁾ Wer weiss, dass das Volk oft nur dann einen Eid für wirksam hält, wenn alle Zeremonien ganz genau wie vorgeschrieben vorgenommen werden, wird mit ganz anderem Nachdruck auf peinlichste Beachtung aller Formen bei der Eidesleistung dringen als jemand, dem dies unbekannt ist.⁴⁾

* * *

¹⁾ Wer sich näher darüber orientieren will, lese die treffliche Schrift von MENDER, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen. 2. Aufl. 1900, sowie seine Wiener Rektoratsrede über „Die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft“ 2. Aufl. 1905.

²⁾ Im „Archiv für Kriminalanthropologie“ Bd. VII, 191—212.

³⁾ Vgl. meine Skizzen „Zur Verhütung von Meineiden“ (im „Archiv für Kriminalanthropologie“ XVII, 198—201), sowie „Eid und Aberglaube. Zwei selbsterlebte Fälle“, die ebendort demnächst erscheint.

⁴⁾ Vgl. meine Abhandlung über „Mystische Zeremonien beim Meineid“ im „Gerichtssaal“ 1905. Eine zweite, umfangreiche Abhandlung über dieses Thema wird ebendort in den nächsten Wochen erscheinen. Vgl. ferner meine Skizzen „Aberglaube beim Meineid“ in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“ II (1905) 511 ff., „Meineidsaberglaube und Bayerische Meineidszeremonien“, erschienen in der „Wissenschaftlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ (München) 1906 Nr. 17 u. 24.

Hiermit haben wir schon das Gebiet der Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht betreten. Dieses Kapitel der kriminalistischen Volkskunde oder volkskundlichen Kriminalistik wollen wir im folgenden eingehender betrachten¹⁾.

Für den Strafrichter kann der Aberglaube in dreierlei Art von Bedeutung werden. Einmal ist Aberglaube noch heutzutage vielfach die Triebfeder zu Verbrechen mannigfachster Art, von der Beleidigung an bis zum Mord und zwar nicht nur in kulturarmen Ländern wie Russland, Serbien, Kroatien, sondern auch in Ländern, die mit Recht auf ihre Kultur stolz sind, wie Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich und England. In zweiter Linie kommt der Aberglaube in Betracht als Mittel, vermitteltst dessen manche Verbrechen, so insbesondere Betrug und Diebstahl, überhaupt erst ermöglicht werden. Drittens endlich ist Kenntnis des Aberglaubens für den Strafrichter wichtig, weil sie ihm manchmal nur bei der Entlarvung von Verbrechen wesentliche Dienste leistet. Natürlich lassen sich diese drei Gruppen nicht scharf von einander scheiden, haben vielmehr die mannigfachsten Berührungen mit einander.

Es werden sich nur wenige Delikte auffinden lassen, bei denen nicht Aberglaube in der einen oder andern Hinsicht mit im Spiele sein könnte. Im folgenden wollen wir aus der Fülle der konkreten Beispiele, die uns jahraus jahrein volkskundliche Zeitschriften, Bücher der mannigfachsten Art und Zeitungen liefern, das eine oder andere herausgreifen, um daran die Beziehungen zwischen Aberglauben und den einzelnen Verbrechenkategorien zu illustrieren.

Beleidigungsprozesse, die dem Aberglauben ihre Entstehung verdanken, beschäftigen noch im zwanzigsten Jahrhundert auch die deutschen Gerichte alljährlich zu Dutzenden. So war vor noch nicht einem Jahre vor dem Schöffengericht zu Koburg eine Beleidigungsklage anhängig, die angestrengt war, weil die Beklagte behauptet hatte, die Klägerin sei eine Hexe, sie habe durch „unmässiges Loben“ die Schweine, Ziegen und Kaninchen verhext, sodass sie nicht mehr fressen und die Ziegen keine Milch mehr gaben. Die Verhandlung ergab, dass die Be-

¹⁾ Ausser den zitierten Büchern von GROSS vgl. besonders LÖWENSTIMM Aberglaube und Strafrecht (Berlin 1897), sowie seinen Aufsatz „Verbrechen und Aberglaube“ in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, VI (1903) 209/231 und 273/286.

klagte felsenfest an die Verhexung ihrer Tiere durch die Privatklägerin glaubte, umsomehr, als ihr durch eine „weise Frau“ in dem „Erdspiegel“, einem Zauberspiegel, deutlich das Bild der Privatklägerin als das der Attentäterin gezeigt worden sei.¹⁾

Schlimmer ist, dass der Hexenglauben auch heutzutage noch Körperverletzungen verursacht. So kam vor der Strafkammer zu Löbau (Westpreussen) im Jahre 1904 folgender Fall zur Sprache. Der Sohn der Briefträgerfrau Smigowski in Neumark litt an Epilepsie. Seine Mutter glaubte, er sei behext und könne nur dadurch gesund werden, dass er mit dem Blut der angeblichen Hexe bestrichen würde. Als Hexe bezeichnete ihr Sohn die Schuhmachersfrau Pannewicz in Neumark, bei der er nach seiner Angabe am Tage vor dem ersten epileptischen Anfall gegessen hatte. Seine Mutter lud deshalb am 17. März die Frau Pannewicz zu sich ein und verlangte von ihr, sie solle die Krankheit von ihrem Sohne abnehmen. Als Frau Pannewicz ihr die Versicherung gab, dass sie ihrem Sohne nichts getan habe, und sich wieder entfernen wollte, erhielt sie von der Frau S. einen Stoss, sodass sie über das Bett des kranken Sohnes fiel und ihre Nase blutete. Mit dem Blut bestrich Frau S. das Gesicht ihres kranken Sohnes. Der erwartete Heilerfolg trat aber nicht ein. Der Gerichtshof billigte der wegen dieser Körperverletzung angeklagten Frau Smigowski mildernde Umstände zu und verurteilte sie zu 30 M. Geldstrafe.²⁾

In Frankreich kam vor einem halben Jahrhundert ein Fall vor's Gericht, wo dieser Hexenglaube zu einer Körperverletzung mit tötlichem Ausgang geführt hatte. Im Jahre 1850 wollte nämlich im Arrondissement Lourdes ein altes Ehepaar eine alte

¹⁾ Vgl. meine Darstellung des Falles „Schubert gegen Götze. Eine Klage wegen angeblicher Hexerei“ die im „Archiv f. Kriminalanthropologie“ erscheinen wird. Einen andern Fall schildert meine Skizze „Ein moderner Hexenprozess“, ebendort 1905 S. 279—285. Mittlerweile habe ich schon eine ganze Reihe weiterer derartiger moderner Hexenprozessakten durchstudiert und werde die Resultate nach und nach in juristischen und volkskundlichen Zeitschriften mitteilen.

²⁾ „Schlesische Zeitung“ vom 26. Juni 1904, mir gütigst von Professor THILENIUS (Hamburg) übersandt. Ausführlich behandle ich diesen Fall in einem der nächsten Hefte der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“. Über einen andern derartigen Fall berichte ich eingehend demnächst in der Zeitschrift „Der Pitaval der Gegenwart“.

Frau, die zu ihnen ins Haus gekommen war, als Hexe verbrennen. Die Leute heizten den Backofen und schoben die Frau hinein. Trotz entsetzlicher Brandwunden konnte die Unglückliche fliehen, starb aber wenige Tage später. Die Eheleute wurden vor Gericht gestellt, aber nur leicht bestraft, da die Richter in ihrem Aberglauben mildernde Umstände erblickten.¹⁾

Auch der Glaube, dass gewisse Krankheiten, besonders die Epilepsie, dadurch verursacht würden, dass der Teufel vom Menschen Besitz ergriffen habe, führt oft zu scheusslichen Misshandlungen, die den Zweck haben, den Teufel auszutreiben. Diese Teufelsaustreibungen finden sich in den verschiedensten Ländern.

So erkrankte z. B. in einem Dorfe Kaukasiens eine junge Karbardinerin an Krämpfen. Der Mann wandte sich an den Mullah, welcher sich anheischig machte, den Teufel auszutreiben. Man entkleidete das arme Weib, band sie an Händen und Füßen und hielt sie in diesem Zustand so lange über einem heftigen Kohlenfeuer, bis sie das Bewusstsein verlor. Vor der Prozedur flehte die Kranke ihre Peiniger an, ihr die entsetzlichen Qualen zu erlassen und fing an zu schreien. Doch wurde dies von der umstehenden Menge für eine Äusserung des Satans gehalten. Als diese Angelegenheit vor einigen Jahren die Gerichte beschäftigte, erklärte der Mullah, die von ihm angewandte Heilmethode werde allgemein geübt und helfe stets; auch der Dorfälteste stimmte ihm in allem bei und erbot sich sogar, mehrere auf diese Weise geheilte „Besessene“ vorzuführen.²⁾

Derartige Teufelsaustreibungen kommen leider auch heutigen Tages noch in westlichen Kulturländern vor. So wussten noch Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts westschweizerische Blätter von einer derartigen Prozedur aus dem Kanton Wallis zu berichten. In Finshauts (Bezirk St. Maurice) erkrankte ein 15jähriges Mädchen, wie es scheint, an nervösen Anfällen. Statt zum Arzte zu schicken, lief man zum Pfarrer; dieser liess das kranke Kind in die Kirche bringen, wo er es nach allen Regeln des Exorcismus behandelte. Allein der Dämon wich nicht trotz

¹⁾ FRANCISQUE-MICHEL, Le pays basque, zit. bei STOLL, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, 2te Aufl. Leipzig 1904 S. 562 Anm. 1.

²⁾ ZEITSCHRIFT für Spiritismus VI (Leipzig 1902) S. 324.

mehrmaliger Beschwörungen. Da der gewöhnliche Pfarrer nicht helfen konnte, berief man einen Kapuziner, die solche Sachen besser verstehen sollen; aber auch ihm widerstand der Teufel. Nun wurde die Bedauernswerte in das Kloster nach St. Maurice geschafft, wo man wiederum vergeblich exorcistische Experimente mit ihr vornahm.¹⁾

Interessant und den meisten nicht bekannt dürfte es sein, dass es heute sogar noch Ärzte gibt, welche an ein Besessenheit vom Teufel als Krankheitszustand glauben. So verfiel diese Meinung ein praktischer Arzt, Dr. med. Alois WAJDITSCH, in einem Aufsatz „Fallsucht = Besessenheit“²⁾. Er sagt dort u. a. wörtlich: „Es ist allgemein bekannt, dass unsere medizinische Wissenschaft gegen die Epilepsie vollkommen ratlos dasteht. Dagegen finden wir in den „Studien über die Geisterwelt“, geschrieben durch Fräulein Adelma v. Vay, geborene Gräfin Wurmbrand, einige eklatante Beispiele, dass die Fallsucht — Epilepsie — in vielen Fällen als vollkommen identisch mit sogenannter Besessenheit zu betrachten ist.“

Wie wir schon an dem oben angeführten Beispiele aus dem Baskenlande sahen, kann der Aberglaube selbst bis zum Mord führen. So wurde noch in den allerletzten Jahren aus Frankreich von einem Mord berichtet, der durch den uralten Hexenglauben veranlasst war. Der Landmann Jean Marie Daviot in dem Dörfchen Empary (im Yonne-Departement) hatte seit einiger Zeit viel unter der Erkrankung seines Viehes zu leiden. Er holte sich deshalb bei einer alten Zauberin Rat, die ihm, wie üblich, sagte, seine Tiere seien behext; den Täter werde er leicht erkennen, er brauche nämlich nur ein Schwein zu schlachten und ihr zu bringen; der erste, der nach seiner Heimkehr in sein Haus treten werde, sei der Zauberer. Der Bauer fasste den unglückseligen Plan, seinen vermeintlichen Feind zu töten. Als er wieder heimgekommen war, bewaffnete er sich. Der erste, der das Haus betrat, war sein Vetter François Daviot: von zwei Revolverkugeln getroffen sank er tot dahin als Opfer krassen Aberglaubens. Sein Mörder liess sich ruhig verhaften³⁾.

¹⁾ ALTKATHOLISCHES VOLKSBLATT, zit. in der „Zeitschrift für Spiritismus“ VI (Leipzig 1902) S. 95.

²⁾ In der „Ztschft. f. Spir.“, V (1900) S. 179 f.

³⁾ ZTSCHFT. F. SPIR. VIII (1904) S. 371.

Solche Morde sind auch heute durchaus nicht so selten, wie man annehmen sollte¹⁾. So ist mir aus Frankreich noch ein Mord bekannt, der aus dem universalen Glauben an den „bösen Blick“ veranlasst worden ist. Fast überall auf der Welt herrscht nämlich der Volksglaube, gewisse Menschen brächten allein durch ihren Blick schon dem Nächsten unabwendbaren Schaden. Dieser Glaube, der besonders stark bekanntlich in Italien und Schottland grassiert, ist aber noch in andern Kulturländern wirksam, wie eine Gerichtsverhandlung zeigte, die Ende 1904 in Paris gegen den Maurer Merot aus dem Dorfe George-sur-Moulons stattfand. Merot hatte einen Nachbar, von dem er behauptete, dass er den „bösen Blick“ besitze und ihm dadurch schon manches Übel zugefügt habe. Der von ihm Getötete — so sagte der Angeklagte — habe beständig Unglück vorausgesagt, was jedesmal auch eingetroffen sei. Just an dem Tage seiner Ermordung sei ihm der Nachbar wieder begegnet und habe gesagt: „Was, du bist noch nicht gestorben? Du hast noch eine Woche zu leben!“ Da habe er denn seinen Gegner getötet und glaube, dadurch die Welt von einem Bösewicht befreit zu haben. Die Geschworenen sprachen ihn frei.²⁾ Interessant dürfte es sein, dass die Redaktion der „Zeitschrift für Spiritismus“, wie sie im Anschluss an die Wiedergabe dieses Falles bemerkt, auch der Ansicht ist, dass es Menschen mit dem „bösen Blick“ gebe; allerdings würde man wohl Wege finden können, um sie anders als durch Mord unschädlich zu machen.

¹⁾ Möglicherweise geht auch die bisher noch nicht aufgeklärte, im Dezember vorigen Jahres geschehene Ermordung des 62jährigen Aberle in Stuttgart auf diesen Glauben zurück. Im Januar wurde nämlich das geraubte Sparkassenbuch an das Stadtpolizeiamt von Stuttgart mit folgender Zuschrift geschickt: „Das Los hat mich getroffen, den Hexenmeister zu töten, weil er das ganze Oberland, besonders bei Ravensburg beschwindelt und mir und meinen Kameraden nahestehende Personen als Hexen bezeichnet hat. Ich wollte seine Hexenbücher erwischen, und glaubte, ich hätte das richtige Kästchen. Als ich es aber öffnete, war das Sparkassenbuch darin, welches ich hier schicke. Es ist mir schwer geworden, es zu tun, aber ich musste, sonst hätte das Los mich getroffen“. Hierüber habe ich vorläufig in einem Feuilleton „Der Hexenmeister von Ravensburg“ („Neues Tagblatt Stuttgart“ 20. Jan. 1906) gehandelt; ich werde den Fall im Auge behalten und später darüber berichten.

²⁾ Der Ztschft. „The two Worlds“ entnommen von Dr. G. v. L(ANGDORF) in der „Ztschft. f. Spir.“ VIII (1904) S. 395.

Eine andere Kategorie von Morden gehört dem sogenannten „religiösen Wahnsinn“ an, der aber in der Regel keine Geisteskrankheit ist, sondern nur in krassem Aberglauben auf religiösem Gebiete und dadurch veranlassten sonderbaren, meist schrecklichen, Handlungen besteht. Als besonders unheilvoll in ihrer Wirkung auf ungebildete religiös-fanatische Gemüter hat sich in dieser Beziehung von jeher erwiesen die Erzählung von der durch Gott gebotenen Opferung Isaaks durch Abraham. Ein solcher Fall ereignete sich beispielsweise in dem Kirchdorf Kornilowka bei Kiew. Der sogenannte „Wahnsinn“ kam in der Familie des Bauern Awramtschenko, die zur Sekte der Stundisten gehörte, zum Ausbruch. Eines Tages im Februar 1900 hörte der Bruder des Bauern, Maxim mit Namen, frühmorgens ein schreckliches Kindergeschrei. Als er das Gehöft seines Bruders betrat, bot sich ihm ein schrecklicher Anblick. Der völlig nackte Awramtschenko würgte seinen siebzehnjährigen Sohn, der sich verzweifelt wehrte. Auf der Erde lagen die leblosen Körper seiner kleinen Kinder und der Kadaver eines Hundes. In einiger Entfernung knieten seine Frau und Tochter gleichfalls nackt im Schnee und murmelten Psalmen und Gebete. Auf die Frage des entsetzten Bruders, was er tue, antwortete Awramtschenko, dass er Gott seine Kinder geopfert habe und jetzt auch seinen Bruder zu opfern gedenke. Mit diesen Worten warf er sich auf Maxim, dem es kaum gelang, sich vor dem Wahnsinnigen zu flüchten. Erst mit Hilfe mehrerer Nachbarn gelang es, die Wahnsinnigen zu überwältigen, die auf Anordnung des Gouverneurs von Kiew im Irrenhause untergebracht wurden.¹⁾

Ein anderer Fall, wo religiöser Fanatismus zu einem Menschenopfer führte, ereignete sich 1900 in Holland. In dem Städtchen Appeltern, Provinz Gelderland, hatte sich eine protestantische Sekte gebildet mit eigenem, mystischem Rituell, die sich bald über vier Dörfer erstreckte. Bei einer der allabendlichen Sitzungen teilte nun der Vorsteher der Sekte, der Bauer Scherf, seiner Gemeinde mit, dass ihm der Heiland erschienen sei und ihm als Sühne für die Sünden des Menschengeschlechtes ein Opfer aufgetragen habe. Scherf bot eines seiner eigenen Kinder zur Abschachtung an, die dann auch in besonders feierlicher Sitzung von der Gemeinde beschlossen wurde. Da in-

¹⁾ ZTSCHFT. F. SPIR. IV (1900) 90 f.

dessen in der Frau des Scherf der Mutterinstinkt den Fanatismus überwog, so brachte sie ihre Kinder rechtzeitig bei Verwandten in einem andern Dorfe in Sicherheit, und es musste daher ein anderes Opfer gesucht werden. Als solches wurde der Knecht des Scherf, Brinkmann, ausersehen. Am Freitag, den 2. Februar, sollte das Opfer vor sich gehen. Etwa 30 männliche und weibliche Anhänger der neuen Lehre waren versammelt; es wurde aus der Bibel vorgelesen, gebetet, gesungen und geschwätzt. Nachts um 3 Uhr ging Scherf hinaus, um seinen Knecht, der als Nichtmitglied ruhig schlief, hereinzuholen. Halb noch im Schläfe und gänzlich ahnungslos folgte er ihm. Kaum war er eingetreten, als ihm Scherf mit einem Hammer den Schädel zertrümmerte. Nun stürzte sich die ganze Bande auf ihn; wie Wilde, wie Bestien, hauste sie mit ihrem Opfer, bis es schliesslich ein unkenntlicher Fleischklumpen war. Dann wuschen die Unholde sich Gesicht und Hände in dem Blute des Unglücklichen und sangen Psalmen und Gebete bis zum Morgen. Die Mörder verkündeten selbst ihre Tat; die Haupttäter, Scherf und ein gewisser Spiering, liessen sich im Bewusstsein, nichts Unrechtes getan zu haben, von der aus Tiel herbeigeeilten Polizei ruhig festnehmen.¹⁾

Eine andere Kategorie von Morden geht auf den uns ja aus dem „Armen Heinrich“ bekannten Glauben an die wunderthätige Heilkraft menschlichen Blutes zurück. So wurde z. B. vor einigen Jahrzehnten in der Schweiz ein Mord begangen, weil der Täter sich mit dem Blute seines Opfers von der Fallsucht heilen wollte.²⁾

Nun kommen wir zu einer weiteren grossen Gruppe: Zu den Leichenschändungen aus Aberglauben. Den psychologischen Motiven nach muss man sie in zwei ganz verschiedenartige Gruppen teilen. Die Leichenschändungen gehen teils auf abergläubische Furcht zurück, nämlich auf den weitverbreiteten Vampyr glauben, d. h. auf die Meinung, gewisse Tote könnten,

¹⁾ STOLL, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, 2. Aufl. (Leipzig 1904) S. 464 und ZTSCHFT. F. SPIR., IV (1900) S. 90; letzterer Bericht ist der „Deutschen Warte“ entnommen. Auf Grund äusserst ausführlicher brieflicher Mitteilungen des Bürgermeister Thoms on von Appellern werde ich den Fall im „Archiv für Kriminalanthropologie“ behandeln.

²⁾ Von der „Ztschft. f. Spir.“ IV (1900) S. 302, dem Berliner „Vorwärts“ entnommen, der sich seinerseits wieder auf einen Artikel in der „Täglichen Rundschau“ (Berlin) über Menschenblut im Zauber bezieht.

wenn sie nicht — eben durch die Leichenschändung — unschädlich gemacht würden, den Lebenden das Blut aussaugen und diese so „nach sich ziehen“. Andere Leichenschändungen wiederum gehen auf die Ansicht zurück, Teile oder Zubehör der Leichen seien mit Erfolg als Heilmittel oder auch Zaubermittel zu gebrauchen.

Zunächst wollen wir einige neuere Belege für das Fortwirken des Vampyr Glaubens geben. Vor ungefähr zwei Jahren war in dem rumänischen Dorfe Adbrudbanya eine alte Frau gestorben, die in dem Rufe einer Hexe stand. Um zu verhindern, „dass das Herz der Hexe in Gestalt eines Vampyrs wiederkehre und die Menschen heimsuche“, wurde zu dem altbewährten Mittel des Herzstiches gegriffen. Ein glühend gemachter Bratspiess wurde durch das Herz gestossen, die Mundhöhle der Toten mit Eisenstücken ausgefüllt und die Leiche schliesslich mit dem Rücken nach oben in den Sarg gelegt. Die Behörde erhielt erst nach der Beerdigung von diesem Unfug Kenntnis und leitete eine strenge Untersuchung gegen die Täter ein.¹⁾

In Abbazia (Istrien) fand man in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen alten Mann, welcher als Sonderling einsam in einem kleinen Häuschen an der Küste gelebt hatte, am Tage nach seinem Tode mit durchbohrter Zunge, die Hände und Füsse mit grossen Nägeln an den Sarg genagelt. Die Täter wurden zur Verantwortung gezogen und wegen Leichenschändung bestraft. Die ganze einheimische Bevölkerung nahm aber Partei für die Verbrecher, „denn“, sagte sie, „der alte Mann war ein Vampyr und man musste ja durch diesen Akt des Annagelns die armen Kinder und jungen Mädchen des Ortes schützen, damit dieser nicht nächtlicherweile den Armen das Herzblut aussauge und sie töte!“ Schon einige Wochen später ereignete sich ein zweiter Fall. Auf dem Friedhofe wurde nächtlicherweile ein Grab geöffnet, der Tote aus dem Sarg gerissen, an ein mit Steinen beschwertes Brett gebunden und nunmehr versenkt, denn auch diesen bezeichnete das Volk als einen Vampyr.²⁾

Aber nicht nur als Blutsauger können gewisse Tote einen verderblichen Einfluss auf die Lebenden ausüben: auch anderes

¹⁾ TÄGLICHE RUNDSCHAU (Berlin) vom 3. Dezember 1903.

²⁾ v. P., Zur Vampyr Sage in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“ I (1895) S. 307.

Unglück, so insbesondere Misswachs, Pest, Cholera, wird von ihnen verursacht. So wurde noch in vorigem Jahre aus Russland folgendes berichtet. In dem bei Rostow gelegenen Dorfe Peski herrscht eine grosse Panik, weil ein vor drei Jahren gestorbener Zauberer keine Ruhe im Grabe finden kann und seine Qualen auf das ganze Dorf überträgt. Sobald Feuersbrunst, Dürre, Unwetter, Pferdediebstähle und anderes vorkommt, weiss man sofort, dass der gefährliche Zauberer, der „Ssnacharj“, seine Hand im Spiele hat, und der Mann ist leider nicht tot zu machen. Damit der Unhold nicht durchs Dorf streife, hat man schon alles mögliche getan: man hat in sein Grab schon mehr als zehn Espenpfähle hineingetrieben, um ihn unten festzunageln, aber es gelingt nicht¹⁾.

Entspringen alle diese Leichenschändungen abergläubischer Furcht vor den Toten, so gibt es doch auch zahlreiche abergläubische Leichenschändungen, welchen ein ganz anderes Motiv zu Grunde liegt, nämlich der Glaube, dass manche Teile des menschlichen Körpers, besonders der Leichen von Selbstmördern, Hingerichteten, ungeborener Kinder usw. Glück in mancherlei Art und Weise brächten, also, kurz gesagt, der Glaube an die Talisman-Natur menschlicher Körperteile. Dieser Glaube kann als ein universaler bezeichnet werden, da wir ihn auch bei den verschiedensten Naturvölkern nachweisen können. So ist es z. B. ein weitverbreiteter Glaube, dass eine aus Menschenfett gefertigte Kerze bewirke, dass die Schlafenden nicht erwachen und so die Diebe ruhig stehlen können. Es ist dies der Glaube an das Diebslicht, das in anderer Variation sich auch so vorfindet, dass man die Hand einer Leiche nimmt und die Finger anzündet²⁾. Die Polen glauben, die erstbeste Ader aus einer Leiche, getrocknet und angezündet, mache den Dieb unsichtbar und die Hand der Leiche eines fünfjährigen Kindes öffne alle Schlösser³⁾. In Kroatien umkreisen die Diebe behufs sicherer Ausführung von nächtlichen Diebstählen dreimal mit einem Toten

¹⁾ ZTSCHFT. F. SPIR. VIII (1904) S. 364.

²⁾ SCHIFFER, Totenfetische bei den Polen in „Am Urquell“ II (1892) S. 148; J. SCHEIBLE, Die gute alte Zeit I (Stuttgart 1847) S. 217 ff. A. HAAS, Das Kind in Glauben und Brauch der Pommern, in „Am Urquell“ V (1894) S. 180; H. WLISLOCKI, Menschenblut im Glauben der Zigeuner ebd. III (1892) S. 92 ff.; A. LÜTOLF, Sagen, Bräuche, Legenden aus den fünf Orten (Luzern 1862) S. 240 ff.

³⁾ SCHIFFER a. a. O. S. 148 unter Anführung mehrerer polnischer Quellen. Schweiz. Archiv f. Volkskunde X (1906).

bein das Haus und glauben, dass dadurch alle Bewohner eingeschläfert würden¹⁾. Völkerpsychologisch interessant ist, dass schon die Azteken durch den linken Arm des Leichnams einer im Kindbett verstorbenen Frau die Leute so zu hypnotisieren wähten, dass sie sich beim Anblick des Diebstahls nicht rühren könnten²⁾. Die Magyaren glauben sich dadurch unsichtbar machen zu können, dass sie den kleinen Finger eines togeborenen Kindes nehmen oder auch in das Herz eines solchen Kindes eine gewöhnliche brennende Kerze stecken³⁾. In Bosnien und der Herzegovina wühlt eine unfruchtbare Frau nachts ein Kindergrab auf, löst über der Leiche ihr Haar auf, schiebt sie im Grabe weiter und schüttet dann das Grab bis Tagesanbruch wieder zu⁴⁾.

Es liegt auf der Hand, dass derartige Ansichten über Totenfetische, von denen wir hier nur einige wenige mitgeteilt haben, die sich aber wohl bei fast allen Völkern nachweisen lassen, ebenso gut zu Leichenschändungen führen müssen, wie ihr Gegenstück, der Glaube an die Verderben bringende Natur mancher Toten. So erfahren wir denn auch z. B., dass noch in den letzten Jahrzehnten auf dem Friedhofe zu Tölz in Oberbayern der Versuch gemacht wurde, das Grab einer reinen Jungfrau nächtlicher Weile zu öffnen. Die Leute, welche durch den Besitz eines Leichenteils grosse Reichtümer zu erlangen hofften, wurden aber verscheucht⁵⁾. Ebenso ist auch der Glaube an die besondere Heilkraft menschlicher Körperteile noch längst nicht ausgestorben. Auch heute noch werden des öfteren nicht nur Kot und Urin als Heilmittel gebraucht, sondern auch Menschenblut, Herz eines Toten usw. So wurden z. B. in Marmaras „Heilkünstler“ festgenommen, die mit dem Totengräber Hand in

¹⁾ FRIED. S. KRAUSS, Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven. Münster i. W. 1890 S. 146. Vgl. auch den ähnlichen Bericht von LILEK, Volksglaube und volkstümlicher Kultus in Bosnien und der Hercegovina in „Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Hercegovina“ IV (Wien 1896) S. 478.

²⁾ J. KOHLER, Das Recht der Azteken S. 94; STOLL, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie 2. Aufl., Leipzig 1904, S. 165 ff.

³⁾ v. WLISLOCKI, Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren. Münster i. W. 1893 S. 143.

⁴⁾ LILEK a. a. O. S. 481; vgl. auch LILEK, Familien- und Volksleben in Bosnien und in der Hercegowina, in „Zeitschrift des Vereins für österreichische Volkskunde“, VI (1900) S. 207.

⁵⁾ M. HÖFLER, Volksmedizin und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit, München 1888, S. 23 fg.; vgl. S. 24.

Hand arbeiteten, die beerdigten Kinder wieder ausgruben und sich in den Preis der aus Kinderzungen, Fingern, Herzen und Leichenhemden verfertigten Zaubermittel redlich teilten. Nur durch einen Zufall kam ihr Treiben an den Tag¹⁾.

Hiermit sind wir wieder bei der Volksmedizin angelangt, deren universelle Bedeutung wir schon einmal zu betrachten Gelegenheit hatten. Über das Verhältnis der Volksmedizin zur Kriminalistik liesse sich ein ganzes Buch schreiben. Sie gibt nicht nur Anlass zu Leichenschändungen, Körperverletzung und fahrlässiger Tötung, sondern auch zur Sachbeschädigung. Es handelt sich besonders um das bekannte weit verbreitete „Einpflöcken“ von Krankheiten, dem der Gedanke zu Grunde liegt, dass der Krankheitsstoff auf einen Baum übertragen wird. Diese Prozedur beruht auf einer gewissermassen materialistischen Auffassung der Krankheit, wie sie sich z. B. auch in dem „Abstreifen“ äussert: man zieht den Kranken durch einen gespaltenen Baum oder ein enges Felsloch hindurch und glaubt, so die Krankheit abstreifen zu können, die am Baum oder am Felsstein haften bleibt. So glaubt man, Haar und Nägel, im abnehmenden Mond abgeschnitten, in ein Bäuschlein gebunden und in einen grünen gesunden Weidenbaum hineingebohrt, sei gut für das Gliederreissen²⁾. Schweizer Sagen berichten, wie die Pest in Löcher, speziell auch von Bäumen „verheilt“ worden sei³⁾. In Lodersleben war im Jahre 1788 ein Knabe nach der vor einigen Jahren an ihm versuchten und nicht gelungenen Einimpfung der Kinderblattern sehr elend geworden. Die bisher gebrauchten Arzneimittel schienen keine sonderliche Wirkung zu tun. Die Eltern beschlossen, es nun mit einer „sympathischen“ Kur zu versuchen. Der Dorfhirt nimmt den Kranken nach Sonnenuntergang mit in das Holz und schlägt einen Hufnagel von einem schwarzen Hengst in einen Baum, nachdem er mit dem Nagel Blut und Eiter in einer Wunde des Kranken berührt hat⁴⁾. Und noch vor einigen Jahren spielte sich in einer Ber-

¹⁾ A. F. DÖRFLER, Das Blut im magyarischen Volksglauben in „Am Urquell“ III, 267.

²⁾ JOHN, Beiträge zum Volksaberglaube im Egerlande, in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“, VI (1900) S. 111.

³⁾ LÜTOLF a. a. O. S. 114. 115. 116; vgl. ferner JER. GOTTHELF'S Erzählung „Die schwarze Spinne“.

⁴⁾ H. L. FISCHER, Das Buch vom Aberglauben. Neue verbesserte Auflage. Teil III (Hannover 1794) S. 134 fg.

liner Strafkammer ein Fall ab, wo der Angeklagte nur deshalb freigesprochen wurde, weil sein Verteidiger diesen in der ländlichen Bevölkerung der Mark Brandenburg immer noch üblichen Brauch des Einpflockens kannte¹⁾. Aber auch andere volksmedizinische Bräuche können zur Baumbeschädigung führen. So hat man in Bosnien und der Herzegowina folgendes eigenartige Heilmittel gegen die Syphilis. Man schäle von der Erle die Rinde ab und koche sie, dann röste man Kupfervitriol und schütte es in das Erlenwasser und schlürfe davon dreimal²⁾. Ebendort glaubt man auch, wer an Ohnmachtsanfällen leide, müsse sich neben einen Fichtenbaum stellen; ein Freund müsse dann oberhalb seines Kopfes ein Loch in die Fichte bohren und einen Keil aus Lärchenholz hineinschlagen, dann hören die Ohnmachtsanfälle auf³⁾. Diese Prozedur hängt vermutlich mit dem „Messen“ als therapeutischem Mittel zusammen. Nicht nur zur Heilung, sondern auch schon zur Vorbeugung sind Sachbeschädigungen von Nöten. Wenn bei den Südslaven dem Kinde der erste Zahn ausfällt, so nimmt ein altes Weib den Zahn, bohrt ihn in den Stamm eines alten Weidenbaumes hinein und keilt dann die Öffnung mit einem Pfropfen zu; dies geschieht, damit das Kind nie Zahnweh bekomme⁴⁾.

Selbst zu Sittlichkeitsdelikten gibt der volksmedizinische Aberglaube Anlass und zwar gar nicht in so seltenen Fällen: so zur Päderastie, Sodomie, Blutschande, Unzucht mit Kindern und Vergewaltigung. Es ist dies eine dem Einpflocken analoge Erscheinung. Wie man dort glaubt, den Krankheitsstoff auf einen Baum übertragen zu können, so meint man hier, die Krankheit einem besonders reinen menschlichen Individuum oder einem Tier einimpfen zu können, und zwar ist der Gedanke hier wie beim Einpflocken der, dass diejenige Person, welche als Heilmittel dient, nicht etwa nun ihrerseits krank werde, sondern vermöge ihrer grössern inneren Kraft siegreich

¹⁾ Vgl. FRANKFURTER ZEITUNG vom 14. März 1902.

²⁾ CIRO TRUHELKA, Die Heilkunde nach volkstümlicher Ueberlieferung in: Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Hercegovina II (Wien 1894) S. 388, no. 63.

³⁾ ebd. S. 386, no. 35.

⁴⁾ FRIEDR. S. KRAUSS, Sitte und Brauch der Südslaven (Wien 1885) S. 546. Dort ist auch in Anm. 1 auf W. Mannhardt, Baumkultus S. 21 ff. verwiesen.

den Kampf mit dem empfangenen Krankheitsstoff aufnehme. Dass dieser Glaube in der Tat auch heute noch lebendig ist, hat mir ein Bekannter bestätigt, ein unruhiger Geist, der in der Fremdenlegion gedient hat, nach seiner Flucht jahrelang im Orient als Journalist und türkischer Gendarmerieoffizier gelebt und so Gelegenheit in reichstem Masse gehabt hat, mit Gesindel aller Art in innige Berührung zu kommen. Auch ist es eine jedem Gerichtsarzt bekannte Tatsache, dass ein unverhältnismässig hoher Prozentsatz vergewaltigter Kinder und Jungfrauen von ihrem Entehrer mit jener Krankheit angesteckt wird. Dass dieser Glaube aber auch zur Blutschande führen kann, zeigt jener Fall, der vor kurzem erst die österreichischen Gerichte beschäftigte. Ein Mann, der sich auf jene Weise von seiner Seuche befreien wollte, und selbstverständlich kein keusches Weibsbild fand, das ihm zu Willen war, überredete seine junge Tochter, sich ihm hinzugeben. Diese opferte sich auch nach langem Widerstreben und — der Vater wurde geheilt, die Tochter sonderbarerweise nicht angesteckt. Natürlich sind nun jene Kreise, denen die beiden angehörten, mehr denn je von der unfehlbaren Wirkung, jenes Mittels überzeugt. Vater und Tochter nahmen auch die wegen Blutschande gegen sie erkannte Kerkerstrafe gefasst entgegen, mit dem Bewusstsein, Märtyrer einer guten und gerechten Sache zu sein¹⁾. Fälle von Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren zur Heilung von Gonorrhöe oder andern Geschlechtskrankheiten kommen noch heutzutage gar nicht allzu selten in Österreich, Deutschland und der Schweiz vor; ebenso Päderastie und Sodomie aus gleichem Anlass. So liess z. B. der im Orient noch heutigen Tages hochgeachtete Arzt Omer Halely eine Reihe von Fällen zu, wo Päderastie und Sodomie gestattet sei, so u. a. auch zur Heilung von Geschlechtskrankheiten, da hier die Praxis zeige, dass diese Kurmethode von Erfolg begleitet sei²⁾. Als die Franzosen Algier erobert hatten, mussten die französischen Gerichtshöfe ununterbrochen Untersuchungen einleiten gegen Eingeborne wegen Sodomie. Man überraschte die Araber in den Ständen der Kavallerie tagtäglich bei jungen Stuten. Die guten Moslems waren erstaunt, als sie

¹⁾ AMSCHL, Aberglaube als Heilmittel, im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ 1904, 397 ff.

²⁾ B. STERN, Medizin. Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei. Berlin 1903. II, 220 fg.

wegen dieses Heilverfahrens verurteilt wurden¹⁾. Auch in den christlichen Balkanländern hat diese Anschauung eine weitverbreitete Praxis zur Folge. Nur benutzt man hier meistens eine Henne²⁾. Die Fälle mögen zur Illustration des weitverbreiteten eckelhaften Aberglaubens genügen.

Meistens zu den Sittlichkeitsverbrechen gerechnet wird auch die Kuppelei. In Wirklichkeit geht sie aber nicht auf sexuelle Motive zurück, sondern wohl ausnahmslos auf gewinnsüchtige Absichten. Demgemäss ist auch die Rolle, die bei ihr der Aberglaube spielt, eine gänzlich andere als bei den oben dargestellten wirklichen Sittlichkeitsdelikten. Deshalb wollen wir ihr auch einige gesonderte Zeilen widmen. Bei den Sittlichkeitsdelikten ist stets der Täter abergläubisch — manchmal auch das Opfer —; bei der Kuppelei dagegen ist es gerade umgekehrt: Die Kupplerin benutzt den abergläubischen Sinn des Opfers, um ihre schamlosen Zwecke zu erreichen. Hier spielen die „weisen Frauen“, Wahrsager, Kartenlegerinnen und ähnliches Gesindel eine verderbliche Rolle. So gestand z. B. ein Berliner Wahrsager, aus den Planeten verschiedenen Mädchen Unzucht als einträgliches Erwerbsmittel angeraten zu haben³⁾. Dass allein hierdurch ein junges unerfahrenes Ding unter Umständen der Unzucht in die Arme getrieben werden kann, liegt für jeden auf der Hand, der weiss, mit welcher Ehrfurcht das Volk an die Weissagungen glaubt, die ein derartiger „Wahrsager“ gibt. Das Gesindel — das ist der einzig richtige Ausdruck — ist durchaus nicht so harmlos, wie man vielfach glaubt. Nicht nur richten ihre Prophezeiungen viel häusliches Unglück an, führen zu Selbstmorden, bestärken den Hexenglauben und fördern dadurch auch die auf ihn zurückgehenden kriminellen Excesse, führen zu falschen Zeugenaussagen usw., oft sind jene Herrschaften im Nebengewerbe auch noch Giftmischer, Kuppler und ähnliches. So kommt es z. B. nicht selten vor, dass die Kartenlegerinnen usw. mit jungen Lebemännern in Verbindung stehen.

Mit der Kuppelei haben wir schon das Gebiet der Vermögensdelikte betreten, bei denen man eine Einwirkung abergläubischer Vorstellungen am wenigsten vermuten sollte. Und doch gibt es sogar Vermögensdelikte, deren Motiv ein rein aber-

¹⁾ B. STERN a. a. O. II, 221.

²⁾ ib.

³⁾ H. L. FISCHER a. a. O. I, 271.

gläubisches sein kann, wie z. B. bei dem Diebstahl. Zu bestimmten Zauberprozeduren, ferner um Krankheiten zu heilen oder um sich irgendwie sonst das Glück geneigt zu machen, wird es vielfach erfordert, dass die betreffenden Gegenstände nicht auf dem gewöhnlichen Wege des Kaufs auf den Besitzer übergegangen, sondern vielmehr von ihm gefunden, ihm geschenkt, oder aber auch von ihm gestohlen sind. Aus der Unmenge derartiger abergläubischer Vorstellungen greife ich einige heraus. So erhalten bei den Mazedoniern Epileptiker ein besonders hergerichtetes Bad, in welchem folgende Sachen sein müssen: das Ei einer Henne, die zum ersten Mal geglückt hat, eine gestohlene oder gefundene Münze, Haar von Wimpern, Augenbrauen und vom Kopf, Fingernägel¹⁾. Gegen Warzen stiehlt man im Kanton Bern so viel Erbsen, als man Warzen hat, und wirft sie über die linke Schulter ins Feuer²⁾. Nach der bekannten Chemnitzer Rockenphilosophie hilft es gegen einen geschwollenen Hals, wenn man stillschweigend in die Mühle geht, ein Band von einem Sack stiehlt und es um den Hals bindet³⁾. In Bosnien und in der Herzegovina glaubt man: wenn sich die Bienen nicht halten wollen, so ist ein gutes Mittel, um sie an ihren Besitzer zu fesseln, dass man einen Bienenkorb kauft, einen zweiten stiehlt und sich einen dritten schenken lässt⁴⁾. Ein empfehlenswertes Mittel, um die lästigen Schwaben zu vertilgen, ist nach der Chemnitzer Rockenphilosophie, dass man einen Hemmschuh stiehlt und auf den Ofen legt⁵⁾. Ganz besonders heilkräftig und wirksam sind natürlich Reliquien und andere geweihte Sachen, die man in der Regel nur durch Diebstahl erlangen kann. Daher war der Reliquiendiebstahl im Mittelalter weitverbreitet⁶⁾; dass dieser Gedanke auch heute noch wirksam ist, dafür zeugt u. a. ein Fall, der sich kürzlich in Schlesien abgespielt hat, wo eine Frau die Stola eines Geistlichen gestohlen

1) STERN a. a. O. I, 99.

2) ZÜRCHER UND REINHARD, Allerhand Aberglauben aus dem Kanton Bern in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 7, 138 no. 81.

3) JACOB GRIMM, Mythologie, Göttingen 1835, Anhang S. LXXVI, no. 216.

4) LUKA GRJIĆ-BJELOKOSIĆ, Volksglauben und Volksbräuche in der Hercegovina in: Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Hercegovina, VI, 623 no. 11.

5) GRIMM a. a. O. Anhang S. LXXXIV no. 431.

6) M. HÖFLER, Volksmedizin und Aberglauben in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit, München 1888, 40.

hatte, in dem naiven Glauben, sie könne nicht verurteilt werden, so lange sie jene bei sich trage¹⁾).

Nun zum Betrug mit Hilfe des Aberglaubens des Betrogenen. Dieser Abschnitt aus dem kriminellen Aberglauben dürfte einer der bekanntesten sein. Hierher gehören zunächst die meisten grossen Kurpfuscherprozesse, ferner Prozesse gegen Schwindelmedien, Wahrsagerinnen, Kartenlegerinnen usw. Alle diese Sachen sind zu bekannt, als dass es nötig wäre hier des näheren darauf einzugehen. Es genüge, einige Beispiele anzuführen für weniger bekannte Arten, wie ein geschickter Mensch unter Benutzung des Aberglaubens seine Mitmenschen auch heutigen Tages noch um Hab und Gut bringen kann. In dem bayrischen Orte Oberschöllnbach kam eine Zigeunerin zu einer Tagelöhnerfrau, diktierte ihr für 2 M. Honorar ein Rezept gegen die Krankheit ihres Mannes und teilte ihr auch einige wunder-tätige Gebete und Handlungen mit einem Faden mit. Andern Tags legte eine zweite Zigeunerin den Mann noch gründlicher herein. Er musste zum Gedeihen seines Viehstandes ein Ei, das in einem Tuch an der Stubentür aufgehängt wurde, zu Brei zerquetschen und all sein Bargeld herbeischaffen, damit es gesegnet werde. Der gute Mann legte das in alten Strümpfen sortierte Geld auch gutgläubig auf den Tisch. Bedingung war, dass er tagelang seinen Mund halte. Als Honorar spendete er 10 M., wovon die Zigeunerin die Hälfte an die Kirche abzuführen versprach. Ausser diesen 10 M. verschwanden aber noch weitere 18 M. ungesehen in die Tasche der Gaunerin. Die beiden wurden bald abgefasst und erhielten kurze Gefängnisstrafen²⁾. Dieser Fall ist insofern interessant, als er zeigt, dass derartige Betrügereien mit Diebstahl Hand in Hand gehen. Ein reiches Kontingent stellen die betrügerischen Schatzgräbergeschichten, die sich auf abergläubische Habgier der kaum bemitleidenswerten Opfer gründen. Sonderbar ist, dass LÖWENSTIMM derartig betrügerische Schatzgräbereien gar nicht erwähnt. Fälle, wo listige Betrüger Habgierigen vorspiegelten, durch gewisse abergläubische Prozeduren unermessliche Schätze heben zu können, und diesen Glauben dazu benutzten, sich selber zu bereichern — allerdings nicht auf übernatürliche Weise — kommen bis in die neueste

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung in der „Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ 1906.

²⁾ FRÄNKISCHER COURIER (Nürnberg), 5. November 1905.

Zeit vor, da der Glaube an derartige verborgene Schätze noch heutigen Tages im Volke spukt¹⁾. So stand vor kurzem folgender Fall in den Zeitungen. Ein gewisser Mattia Pane hatte in der Umgegend von Neapel die leichtgläubigen Bauern zu beschwatzen gewusst, er vermöge verborgene Schätze zu entdecken. Da es ihm in der Tat gelang, bei einer unter geheimnisvollen Mysterien veranstalteten Schatzgrabung eine Urne mit einigen Geldstücken ans Tageslicht zu fördern, hatte er gewonnenes Spiel. Er gründete auch den zahlreichen Bewunderern seiner magischen Kräfte geradezu eine Genossenschaft. Die Genossen brachten ihrem edlen Vorstand nun alles Silbergeld, das sie irgendwie auftreiben konnten, denn um den Unterirdischen das Gold zu entlocken, war ein Opfer des Silbers nötig. Lange lebte der Schatzgräber in Saus und Braus, bis durch einen Zufall die Betrügerei entdeckt wurde²⁾. Die abergläubischen Vorstellungen, deren sich geschickte Betrüger bedienen können, sind mannigfaltig. Auch Teufelsglauben und religiöse Anschauungen können zu diesem profanen Zwecke mit grosser Aussicht auf Erfolg benutzt werden. Vor ungefähr zwei Jahren klopfte es eines Abends an das Fenster einer Witwe in Westpreussen, deren Mann kürzlich gestorben. Die gute Frau öffnet und sieht zu ihrem Entsetzen draussen eine weisse gespenstische Gestalt stehen. Sie beruhigt sich aber, als sie erfährt, dass dies keine Schreckgestalt ist, sondern der heilige Petrus in Person, welcher ihr nur mitteilen wollte, dass 5000 Mark von Nöten seien, damit ihr verstorbener Mann, der verschiedenes auf dem Kerbholz habe, in den Himmel komme. Zu ihrem Bedauern konnte die Witwe dem heiligen Petrus bar nur 3000 M. aushändigen, versprach aber den Rest umgehend von der Sparkasse abzuheben. Petrus liess sich auf dies Kreditgeschäft ein. Als er nach zwei Nächten wiederkam und vor der immer noch gläubigen Witwe den gestundeten Rest in Empfang nehmen wollte, wurde er von rauhen irdischen Händen gepackt und seiner himmlischen Glorie beraubt. Die Witwe, selig darüber, ihrem Mann die ewige Seligkeit

¹⁾ D. BISCHOFF hat in seinem interessanten Band „Die Geisterbeschwörer im 19. Jahrhundert“ (Neustadt a. d. Orla, 1823) eine ganze Reihe von Fällen, die er selbst in seiner Eigenschaft als Richter untersucht hat, aktenmässig dargestellt. Andere Belege z. B. bei H. L. FISCHER a. a. O. I, 156 ff. 159 fg. 161 fg. 169; III, 164/183.

²⁾ DAS DEUTSCHE BLATT (Berlin), 7. November 1905.

verschaffen zu können, hatte nämlich nicht reinen Mund gehalten¹⁾. Leider müssen wir uns hier auf die kurze Erwähnung dieser zwei Fälle beschränken. Gar manches Interessante liesse sich nämlich noch sagen über die Art, wie der Spiritismus nicht nur insofern betrügerisch ausgenutzt wird, als angebliche Medien, wie Anna Rothe, das Publikum durch ihre Gaukeleien um die Eintrittspreise prellen, sondern auch in der Art, dass Pseudo-geister den allzu Leichtgläubigen Schenkungen befehlen, Vermächtnisse diktieren und ähnliche lukrative Rechtsgeschäfte anordnen, die natürlich den „spiritistischen“ Betrügern oder ihren Helfershelfern zufallen und noch über vieles andere mehr.

Hiermit wollen wir die aphoristische Schilderung einiger Verbrechen aus Aberglauben bzw. unter Benutzung des Aberglaubens schliessen. Selbstverständlich habe ich hier nur einige der hauptsächlichsten Verbrechen herausgreifen können, bei denen der Aberglaube in dieser oder jener Beziehung relativ häufig auch in den modernsten Kulturländern noch wirksam ist. Ausser den kurz behandelten Verbrechen liessen sich unter diesem Gesichtspunkt noch eine ganze Reihe anderer behandeln. So sind mir z. B. Fälle von Wilddieberei, Brandstiftung, Nahrungsmittelfälschung und andere bekannt, wo ein abergläubisches Motiv zu der Tat geführt hat. Aber auch obige knappe Darstellung wird, glaube ich, schon zur Genüge glaubhaft gemacht haben, dass der Aberglaube auch unter den Verbrechenfaktoren des zwanzigsten Jahrhunderts keine geringe Rolle zu spielen berufen ist. Diese nicht gering anzuschlagende Bedeutung des kriminellen Aberglaubens wird allerdings immer noch bei weitem nicht genügend gewürdigt, wenngleich gerade in den letzten Jahren verschiedene energische Anregungen in dieser Richtung gegeben sind. Freuen sollte es mich, wenn diese Skizze bei einigen Volksforschern nicht nur Interesse für dieses kulturgeschichtlich und praktisch gleichbedeutsame und interessante Problem erweckt hätte, sondern auch Anlass geben würde, das ihnen etwa hierüber schon Bekannte zu veröffentlichen oder gar selber neue Ermittlungen anzustellen, die sicherlich in vielen

¹⁾ Dieser Fall soll, wie mir mein Wirt, Tischlermeister Zobel (Cöpenick), mitteilte, vor ungefähr 2 Jahren in der Zeitung „Der Gesellige“ (Graudenz) gestanden haben. Einen bis auf Kleinigkeiten ganz identischen Fall, der sich vor nunmehr gut dreissig Jahren gleichfalls in Westpreussen zutrug, schildert LÖWENSTIMM S. 160.

Fällen von Erfolg gekrönt sein werden. Auch der kleinste Beitrag ist wichtig und kann vielleicht später, wenn seine Bedeutung erst richtig übersehen werden kann, eine bedeutende Lücke ausfüllen.¹⁾

Zum Schluss wollen wir noch einige kurze Worte sagen über die eben betonte praktische Bedeutung der uns hier beschäftigenden Fragen, denn das kulturhistorische Interesse dieser Probleme dürfte wohl für einen jeden auf der Hand liegen. Die praktische Bedeutung liegt in dem Einfluss, den die Kenntniss dieser Tatsachen auf die Rechtsprechung und vielleicht auch auf die Gesetzgebung ausüben kann. Was zunächst die Beurteilung des einzelnen Kriminalfalles anbelangt, bei dem Aberglaube in irgend einer Hinsicht mit im Spiele ist, so ist ohne weiteres klar, dass in vielen Fällen der Aberglaube ein Milderungsgrund sein wird. Als solcher darf und kann natürlich nur der Aberglaube des Täters in Betracht kommen. Dass abergläubische Vorstellungen der Opfer als Milderungsgründe angenommen werden, weil sie dem Verbrecher die Ausführung seiner Tat ausserordentlich erleichtert haben, ist durchaus irrig, trotzdem gar manches Urteil so argumentiert. Aber auch der Aberglaube des Täters ist bei weitem nicht immer ein Milderungsgrund sondern nur dann, wenn das eigentlich treibende Motiv ein ethisch nicht verwerfliches ist. So werden wir z. B. Aberglauben als mildernden Umstand berücksichtigen dürfen, bei einer Leichenschändung infolge Vampyr Glaubens, nicht aber bei einer Leichenschändung, um sich einen Diebsdaumen zu verschaffen, ebenso bei einer Tötung infolge Hexenglaubens oder der Furcht vor dem bösen Blick, nicht aber bei der Hinschlachtung unschuldiger Kinder, um Schätze heben zu können. Hieraus ergibt sich schon, wie irrig es ist, zu verlangen, dass der „Aberglaube“ als allgemeiner mildernder Umstand in die neuen Gesetzbücher eingeführt werde, wie das selbst ein LÖWENSTIMM wünscht. Dies

¹⁾ Es kommt auf möglichst zuverlässige Nachrichten an, daher ist die Quelle nach Möglichkeit anzugeben. Auch sind alle bekannten näheren Umstände anzuführen. Zu breit kann hierbei kaum geschildert werden. Da ich mich speziell mit diesem Gebiet beschäftige und später ein vorläufig zusammenfassendes Werk über den kriminellen Aberglauben hoffe schreiben zu können, bitte ich, mir gütigst von etwaigen Veröffentlichungen zu Händen des Herausgebers dieses Archivs Mitteilung zu machen. Zu jeder Auskunftserteilung über Probleme des kriminellen Aberglaubens bin ich stets mit Freuden bereit.

ist deshalb unmöglich, weil Aberglaube kein einheitliches Motiv ist, sondern ein Konglomerat von ethisch sehr verschiedenen Motiven. Es ist aber auch nicht nötig, im Gesetz besonders hervorzuheben, dass unter Umständen auch der Aberglaube als mildernder Umstand in Betracht kommen kann. Hierzu ist nicht mehr Anlass vorhanden als zur Erwähnung der Liebe, der Verzweiflung usw. als mildernde Umstände. Es versteht sich eben von selbst, dass ein Aberglaube, der die Tat ethisch weniger verwerflich macht, von einem verständigen Richter auch als mildernder Umstand berücksichtigt wird. Das ist auch, wenigstens in der neueren Zeit, fast immer geschehen und wird auch in Zukunft geschehen. Wenn hie und da aus Unkenntniss oder Unterschätzung der Tatsachen ein zu hartes Urteil gefällt ist, so wird sich durch Aufklärung von Seite aller, welche irgendwie zur Aufklärung auf diesem Gebiete beitragen können weit bessere Abhülfe schaffen lassen, als durch einen kurzen kategorischen Gesetzesparagrafen. Dass sich recht Viele finden mögen, die sich der Mitarbeit an diesem Problem widmen wollen, das wie wohl kaum ein zweites die hohe Bedeutung der Volkskunde für die Praxis zeigt, das ist mein sehnlichster Wunsch.

Un livre de meige vaudois.

Le livre manuscrit dont on donne plus bas quelques extraits, appartenait il y a quelques 20 ans à un vieux paysan du Mont sur Lausanne; c'est tout ce qu'on peut savoir sur ses origines. D'après l'écriture, j'en placerais la rédaction à la fin du 18^e siècle; mais les recettes qu'il contient par milliers, sur 174 pages serrées, sont de tous les âges; il y en a où figurent la lance, l'arc et les flèches. Le fameux curé Belot a été mis à contribution; le grand et le petit Albert aussi; bien des recettes auront été composées dans notre pays, p. ex. celles qui concernent le tirage à la cible. L'orthographe est régulière dans son incorrection, et curieuse; on a l'impression de quelqu'un qui écrivait sous dictée. L'histoire de nos meiges est encore à faire, et ce serait un gros travail que celui consacré à ces Thérapeutes occidentaux, rustiques, à leurs rapports avec la nature, avec la société, avec la religion officielle, avec leurs frères noirs les sorciers; sans parler